

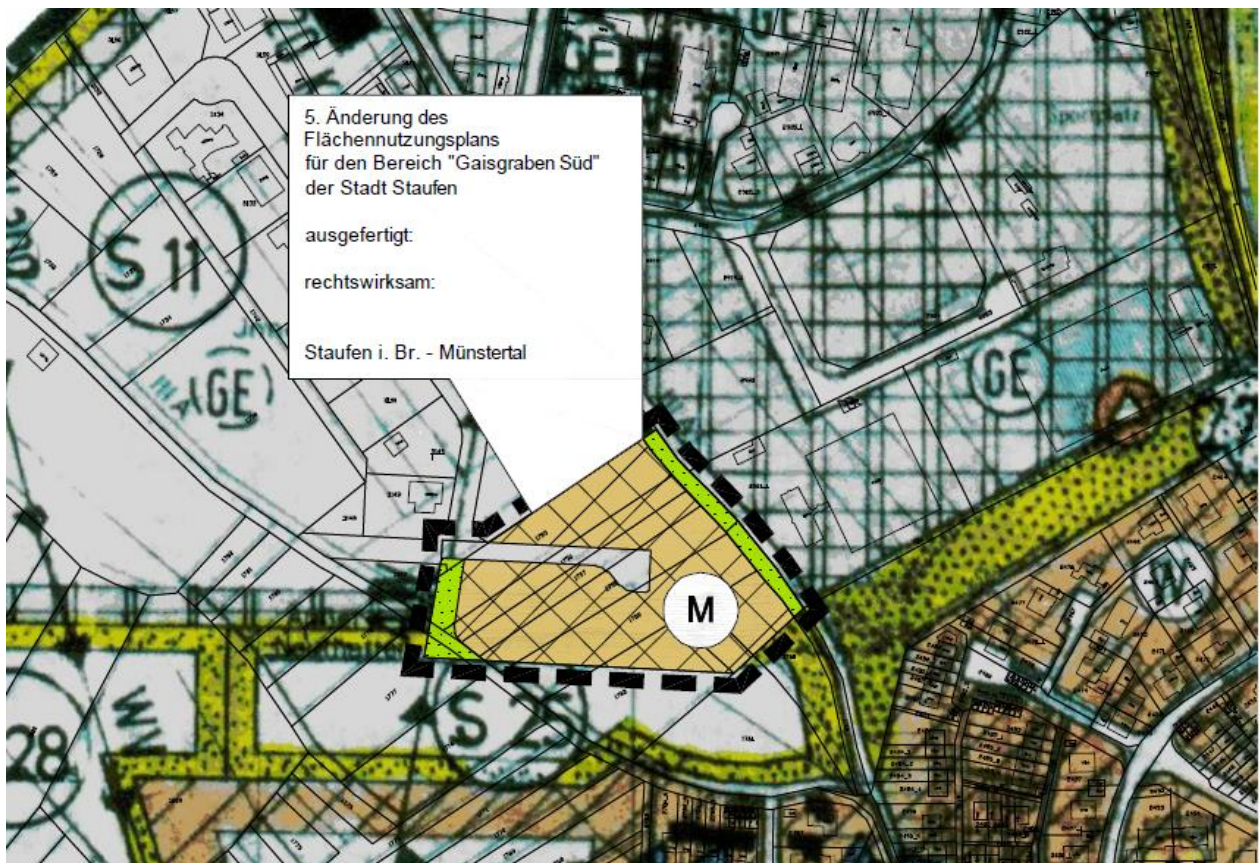
## Öffentliche Bekanntmachung

### über die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Staufen-Münstertal im Bereich "Gaisgraben Süd"; Durchführung der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 02.08.2017 bis einschließlich 04.09.2017 statt.

In seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2017 hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen-Münstertal die eingegangenen Stellungnahmen behandelt, den Entwurf des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, die Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Gaisgraben Süd“ ist der nachfolgende Abgrenzungsplan vom 14.11.2017 maßgebend:



Der Planentwurf mit Stand vom 14.11.2017 wird mit Begründung sowie Flächen- und Projektsteckbrief zur Umweltprüfung mit Informationen über:

- Lage / Entwicklungspotential
- Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie
- Immissionen (Schutzgut Mensch)
- Kultur- und Sachgüter
- Landschafts- und Ortsbild / Erholung

- Boden
- Grundwasser
- Oberflächenwasser
- Klima / Luft
- Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen)
- Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete

in der Zeit **vom 29. Januar 2018 bis einschließlich 01. März 2018** beim **Bürgerbüro der Stadt Staufen, Hauptstr. 53, Zimmer Nr. E.01, 79219 Staufen i.Br., während der üblichen Öffnungszeiten**

und ebenfalls vom

**29. Januar 2018 bis einschließlich 01. März 2018** beim **Bürgermeisteramt Münstertal, Wasen 47, Bauverwaltung (Zi. 23), 79244 Münstertal**

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Ferner werden die vorstehend genannten Unterlagen während der Auslegungsfrist auf der Website der Stadt Staufen ([www.staufen.de](http://www.staufen.de)) zusätzlich zur Einsicht bereitgestellt.

Es besteht auch die Gelegenheit, bei der Stadt Staufen oder beim Bürgermeisteramt Münstertal Anregungen und Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers / der Verfasserin mit vollständiger Anschrift zweckmäßig.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Regelmäßige Öffnungszeiten sind:

**Im Bürgerbüro der Stadt Staufen**

Mo. - Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Mo. von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie

Di. und Do. von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

**Im Rathaus Münstertal Bauverwaltung**

Mo. – Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Mi. von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Staufen i.Br., den 18.01.2018

Michael Benitz  
Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender